



# **BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

**Bezirksregierung Köln**

**50606 Köln**

**Zeughausstraße 2-10**

## **Genehmigungsbescheid**

**53.8851.3.7.1G/E-16-04/14-Ba**

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 3.7.1 G/E der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**EISENWERK BRÜHL GMBH**

**Kölnstraße 262-266**

**50321 Brühl**

**auf ihren Antrag vom 18.12.2013, die Genehmigung erteilt, die Eisengießerei**

**Anlage nach (Nr. 3.7.1 G/E 4. BImSchV)**

auf dem Betriebsgelände in Brühl, Gemarkung: Vochem, Flur: 2, Flurstück: 6357,6358,4885,5078, zu ändern.

Die Genehmigung umfasst:

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Putzlinie 5 in einer neu zu errichtenden Putzereihalle 3

- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Justieranlagen in einer neu zu errichtenden Justagehalle 3
- Verlegung einer Sandbox

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG) .

## **I. Begründung**

### **1. Darstellung des Sachverhaltes**

Die Firma Eisenwerk Brühl GmbH betreibt auf ihrem Firmengelände in Brühl, Kölnstraße 262-266, eine Eisengießerei.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 letztmalig ergänzt am 04.02.2015 beantragte die Firma Eisenwerk Brühl GmbH gem. § 16 BImSchG die wesentliche Änderung Ihrer Eisengießerei durch die o.a Änderungsmaßnahmen.

## **2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 3.7.1 G/E zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zur Zeit geltender Fassung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt. Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) nun auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,

- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
  5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil II dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Brühl
  - Bauaufsichtsamt
  - Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl
- Gesundheitsamt Erftkreis
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53.3 (Anlagenüberwachung)
- Dezernat 53.4 (Abwasserbehandlung)
- Dezernat 54 (Wasserentnahme, Abwassereinleitung)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Eisengießerei ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 03.04.2014 öffentlich bekanntgemacht.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma Eisenwerk Brühl GmbH am 18.12.2013 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.3.7.1G/E-

§8a-04/14-Ba vom 18.02.2014 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### **3.0 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Anlagensicherheit**

Die Fa. Eisenwerk Brühl GmbH unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) in der Fassung 26.04.2000 (BGBl. I S. 603).

##### **3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz**

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. 936/21222958/01 des TÜV Rheinland vom 21.11.2013 Teil 5 der Antragsunterlagen). Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschimmissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass durch die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten nachts Beurteilungspegel von max.

33 dB (A) (Rondorfer Straße 30) und

33 dB (A) (Bergerstraße 164),

zu erwarten sind.

Die für die Firma Eisenwerk Brühl GmbH als zulässig erachteten gebietesbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

##### **3.1.3 Luftreinhaltung**

Gemäß der Emissionsprognose (Teil 4 der Antragsunterlagen) werden die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen/Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen keine signifikante Veränderungen der Emissions/Immissionssituation ergeben. Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die unter dem Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### **3.2 Vorbeugender Gewässerschutz**

Anfallendes Abwasser wird ordnungsgemäß entsorgt.

### **3.3 Umweltverträglichkeit**

Die Eisengießerei ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 03.04.2014 öffentlich bekanntgemacht.

### **3.4 Arbeitsschutz**

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.12.1988 (BGBl. I S. 1989, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III keine Bedenken.

### **3.5 Planungsrecht**

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

### **3.6 Baurecht**

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III keine Bedenken.



### **3.7 Brandschutz**

Für das Vorhaben ist den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept des Herrn Holzapfel, vom 14.08.2014 beigelegt.

Das Brandschutzkonzept wurde von der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl überprüft.

Ergänzend zum Brandschutzkonzept werden unter Abschnitt III weitere Nebenbestimmungen aus Sicht des Brandschutzes festgeschrieben.

Bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Brandschutzes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### **3.8 Natur- und Landschaftsschutz**

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **3.9 Abfallrecht:**

Die anfallenden Filterstäube aus der Putzlinie 5, Altsand, Schleifscheiben und Gussspäne aus der Justage werden recycelt oder ordnungsgemäß entsorgt.

### **3.10 Gesundheitsschutz**

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **Nebenbestimmungen aus dem §8a Zulassungsbescheid 53.8851.3.7.1 G/E-§8a-04/14-Ba vom 18.02.2014**

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ,vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben des Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Mit der Errichtung der Gebäude darf erst begonnen werden, wenn folgende geprüfte Nachweise für das jeweilige Gebäude bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:
  - Wärmeschutz sowie Schallschutz, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.
  - Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein müssen.
  - Bekanntgabe eines Brandschutzbeauftragten gemäß §54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW gegenüber der Feuerwehr mit der Qualifikation der VdS oder vfdb-Vorgaben.
  - Bekanntgabe eines Fachbauleiters für den Brandschutz gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW gegenüber dem Bauaufsichtsamt, mit der Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.
  - Dieser Fachbauleiter hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Nr. 54,217 VV BauO NRW).
3. Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.

4. Durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Ausführung den statischen Anforderungen entspricht.
5. Der Schlussüberwachungsbericht ist dem Bauamt bis zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus einzureichen.

## **6. Brandschutz**

### **6.1. Löschwasserkonzept**

Mit Durchführung des Projektes ist für das gesamte Gelände der Eisenwerk Brühl GmbH ein Löschwasserkonzept zu erstellen. In diesem Rahmen sind die vorhandenen Feuerwehrläne mit einem Löschwasserplan (vor allem Lage und Dimension der Wasserentnahmestellen) zu ergänzen.

Bereiche in denen eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist oder erforderlich sein könnte sind in einem gesonderten Übersichtsplan darzustellen. Hier sind vor allem evtl. Absperrschieber klar zu beschreiben.

### **6.2. Brandmeldeanlage Putzerei 3 und Justagehalle 3**

Die Brandmeldeanlage ist nach den Anschlussbedingungen der Feuerwehr Brühl auszuführen.

In der gesamten Halle sind an allen Ausgängen Handfeuermelder zu installieren. Die Handfeuermelder müssen auf die Kreisleitstelle des Rhein-Erft-Kreis aufgeschaltet werden. Mit Auslösung der Anlage (mittels Handfeuermelder) muss die akustische Warn- und Evakuierungseinrichtung für alle Beschäftigten in der gesamten Halle ausgelöst und die zuständige Feuerwehr der Stadt Brühl sowie die Betriebsfeuerwehr Eisenwerk alarmiert werden.

Für die akustische Alarmierung der Beschäftigten ist die EN 54-23 (Brandmeldeanlagen – Teil 23: Fernalarminrichtungen – Optische Signalgeber) anzuwenden. In Bereichen wo eine akustische Alarmierung nicht wahrgenommen werden kann, ist zusätzlich eine optische Alarmierung vorzusehen.

In der Halle ist nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrbedienfeld (FBF/FAT) zur Auslesung der Brandmeldeanlage (Schließung Feuerwehr Brühl) zu installieren.

Der Standort der Blitzleuchte am Objekt (Farbe rot) ist mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehr Brühl abzustimmen.

### **6.3. Feuerwehreinsatzpläne**

Die Feuerwehrpläne müssen, in zweifacher Ausfertigung, im Format DIN A3 laminiert gemäß DIN 14095 für die Feuerwehr erstellt werden. Hierzu ist ein verschließbares Feuerwehrplandepot, mit Feuerweherschließung im Eingangsbereich zu installieren (am FBF/FiZ). Ein entsprechender Halbzylinder ist über die Brandschutzdienststelle zu bestellen.

Eine weitere Version in einem Ordner sowie eine digitale Version (Format PDF, oder Windows Word) ist der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Brühl zur Verfügung zu stellen.

*Hinweis: Feuerwehrpläne müssen mindestens alle 2 Jahre durch sachkundige Personen überprüft (DIN 14095 Absatz 4) und stets auf aktuellem Stand gehalten werden.*

### **6.4. Sicherheitsbeleuchtung**

Im Betriebsbereich der Putzerei 3 und Justagehalle 3 ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, welche bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ausreichend die Wege zu den Notausgängen beleuchtet. Auf die entsprechenden DIN / VDE Normen wird hingewiesen.

### **6.5. RWA Auslösestellen**

Nichtautomatische Melder zur Aktivierung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit der Beschriftung „Rauchabzug“ Farbe „Tieforange“ RAL 2011 (siehe VdS

2592) auszustatten. Die Melder sind an den jeweiligen Zugängen zu Halle vorzusehen und sind abschließend mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

## 6.6. Prüfungen

Die in der PrüfVO NRW aufgeführten Sicherheitseinrichtungen sind, gemäß der jeweils gültigen Fassung der „**Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW)**“, in den jeweils angegebenen Zeitabständen durch einen Prüfsachverständigen entsprechend § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass erforderlichenfalls neben den o.g. Prüfungen durch Prüfsachverständige weitere Prüfungen in anderen (kürzeren) Zeitintervallen aufgrund der den Anlagen zugehörigen Prüfungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller oder nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) erforderlich sein können, um einen sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Seitens der Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die Anlage betriebssicher und wirksam ist.

7. Es ist sicherzustellen, dass brennbare Abfallstoffe täglich aus dem Bauprojekt entfernt werden. Für brennbare Baustoffe sind auf der Baustelle nicht brennbare Großbehälter (Container) aufzustellen. Der Abstand dieser Großbehälter zu den baulichen Anlagen muss mindestens 10 m betragen. Bei feuergefährlichen Arbeiten, z.B. Schweißen, Abbrennen, Schneiden, sowie beim Umgang mit offener Flamme in Verbindung mit brennbaren Baustoffen, sind Brandschutzposten aufzustellen. Es sind geeignete Feuerlöschgeräte, z.B. PG 12 -Feuerlöscher, bereitzuhalten (siehe VdS 2047 . Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten; Stand: 03/1998).

Im Bereich der Baustelle vorhandene Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder DIN 4066 „Hinweisschilder für den Brandschutz“ zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Zur Benachrichtigung der Feuerwehr muss bereits während der Bauzeit eine Meldeeinrichtung (Fernsprechhauptanschluss) vorhanden sein. An allen Fernsprechapparaten ist die Notrufnummer „112“ anzugeben.

8. Abfallrecht:

Der Bodenaushub ist repräsentativ zu beproben und unter Berücksichtigung der analytischen Befunde als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Analyseergebnisse und Entsorgungsweg sind dem Dezernat 52 auf Verlangen mitzuteilen.

**Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbescheid:**

**1.0 Allgemeines**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Beginn der Errichtung schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.5 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

**2. Immissionsschutz:**

2.1 Lärmschutz:

- 2.1.1 Der Geräuschanteil der Gesamtanlage darf folgende Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum

Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen gemäß DIN 4109) der nachstehenden Häuser – nicht überschreiten:

Immissionsort	Lage	Beurteilungspegel tags in dB(A); jeweils weniger als	Beurteilungspegel nachts in dB(A); jeweils weniger als
1	Rondorfer Straße 30	57	43
2	Bergerstraße 164	57	43

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503).

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.

- 2.1.2 Die Überwachungsbehörde kann aus gegebenem Anlass jederzeit eine Lärmmessung verlangen.
- 2.1.3 Die der Geräuschprognose des TÜV Rheinland vom 21.11.2013 getroffenen Annahmen der Bauausführung des Gebäudes und des maschinentechnischen Schallschutzes sind verbindlich. Änderungen im Rahmen der Detailplanung die sich auf den Schallschutz auswirken können sind von einem Sachverständigen zu überprüfen und zu beurteilen. Die Überwachungsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

## **2.2 Luftreinhaltung:**

- 2.2.1 Die im gefassten Abgas der Entstaubungsanlage Nr.42 der Putzlinie 5 enthaltenen **staubförmigen Emissionen** dürfen die Massenkonzentration von **10 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

- 2.2.2 Innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 2.2.3 Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 2.2.4. Die Messungen sind wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.
- 2.2.5. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 2.2.6. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2.1 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Köln Dez. 53 unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.
- 2.2.7. Zur Durchführung der in Nr. 2.2.1 vorgeschriebenen Messungen sind nach Abstimmung mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Messplätze und Probenahmestellen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.
- 2.2.8. Die Abgasreinigungsanlagen sind mit geeigneten Einrichtungen (z.B. Mess- und Überwachungsinstrumente) auszurüsten, damit ein Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sofort vom Bedienpersonal bemerkt werden kann.



Störungen an den Abluftreinigungsanlagen müssen über optische und akustische Störsignale an einer ständig besetzten Stelle angezeigt werden.

- 2.2.9. Über die erforderlichen Maßnahmen bei Störungen an den Abgasreinigungsanlagen ist das Bedienpersonal mittels schriftlicher Anweisung, die zu quittieren ist, zu unterrichten.
- 2.2.10. Störungen ( Abweichung vom normal genehmigten Betrieb ) z.B. an den Abgasreinigungsanlagen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Niederschrift der Dokumentation ( z.B. Wartungs- und Inspektionsbuch ) ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.2.11 In Absprache mit der Überwachungsbehörde kann auch auf einzelne Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
3. Arbeitsschutz:
- 3.1 Verkehrswege, an denen Absturzgefahr besteht, wie begehbare Plattformen von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen, müssen mit Geländern entsprechend der ASR A 1.8 - Verkehrswege - ausgestattet werden (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.8 und ASR A 2.1).
- 3.2 Steigleitern sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.8 Verkehrswege Ziffer 4.6 auszuführen. An der Austrittsstelle der Steigleiter sind Geländer entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von

Gefahrenbereichen“ so anzubringen, dass von der Austrittsstelle mindestens 2,00 m Abstand zur Absturzkante eingehalten werden.

- 3.3 An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf dem Dach müssen Einrichtungen vorhanden sein, die einen Absturz von Personen verhindern. Dies gilt sowohl bei einer Absturzgefahr von der Dachaußenkante als auch bei einer Absturzgefahr durch das Dach (z.B. durch Lichtkuppeln, RWA's). Bei Verwendung von Sekuranten müssen sich die Personen in einem sicheren Bereich anschlagen können (Abstand mindestens 2,0 m vom Gefahrenbereich). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Abstand des Arbeitsplatzes oder eines entsprechend gekennzeichneten Verkehrsweges mehr als 2,00 m zur Absturzkante oder zu einer nicht ausreichend tragfähigen Fläche oder Bauteil beträgt.

(§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Nr. 2.1 des Anhangs und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - sowie der DIN 4426 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege)

#### **Hinweise:**

1. Bei Ausfall einer Abgasreinigungsanlage dürfen die jeweils angeschlossenen Anlagen der Putzereien nicht weiterbetrieben werden. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach wirksamer Beseitigung der Störung zulässig.
2. Wege für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Es hat sich bewährt, den Fußgängerverkehr in diesen Bereichen zusätzlich durch ein Geländer vom Fahrzeugverkehr zu trennen. Erforderliche Verkehrswegbreiten und Sicherheitszuschläge können der ASR A 1.8 – Verkehrswege - entnommen werden.

#### **IV. K o s t e n e n t s c h e i d u n g**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Ver-wal-tungs-gericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-stelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 09.04.2015

Im Auftrag

(Baulig)

